OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651115/3/Sch/CG

Datum:

Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn I R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. März 2018, GZ: BHVBVerk-2018-41750/4-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 15. März 2018, GZ: : BHVBVerk-2018-41750/4-Pl, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn I R Folgendes verfügt:

„Spruch:
Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B1 und B wird Ihnen auf die Dauer von 3 Monate, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen.
Führerschein
ausgestellt von: S
am: 8.8.2013
Geschäftszahl: x

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs 2 Führerscheingesetz (FSG)
§§ 24 Abs 1, 26 Abs 3 Z 3 iVm § 7 Abs 3 Z 4 Führerscheingesetz (FSG)

Sie haben den Führerschein spätestens ab Rechtskraft bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder bei der Polizeiinspektion Attnang-Puchheim abzuliefern.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs 3 FSG“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden (vgl. hiezu VwGH 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0140).

3. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Jänner 2018, VerkR96-837-2018, rechtskräftig wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft worden ist. Demnach hat er am 28. November 2017 um 23.12 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x an einer näher umschriebenen Örtlichkeit die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 86 km/h überschritten.
Ein solches Delikt stellt einen Entziehungsgrund im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Betreffenden dar. Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 3 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten zu entziehen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h überschritten wurde.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfaltet die rechtskräftige Bestrafung wegen eines entsprechenden Geschwindigkeitsdeliktes Bindungswirkung für die Führerscheinbehörde (vgl. etwa VwGH 23.04.2002, 2002/11/0063).

Dies bedeutet, dass es der Behörde verwehrt ist, von der Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen. Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen ist jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen. Entscheidend dabei ist, dass das Entziehungsverfahren rechtzeitig eingeleitet wurde, wofür der Führerscheinbehörde exakt ein Jahr zusteht [diese vom Verwaltungsgerichtshof kreierte Frist wird von ihm wie eine gesetzliche Frist betrachtet (VwGH 27.04.2014, 2013/11/0112)].
Diese höchstgerichtlichen Vorgaben liegen gegenständlich vor, sodass die Behörde verpflichtet war, mit der Entziehung der Lenkberechtigung in dem ebenfalls fix vorgegebenen Zeitraum vorzugehen.
Die Einwendungen des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine angeblich nicht gegeben gewesene Lenkereigenschaft gehen in Leere, sie hätten in einem nach einem Einspruch gegen die oben erwähnte Strafverfügung abzuführen gewesenen Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht werden müssen. Nun steht allerdings die Rechtskraft der Strafverfügung der Annahme eines dementsprechenden Sachverhaltes entgegen, sodass anderes von der belangten Behörde im Entziehungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnte bzw. durfte. Dies gilt auch für behauptete mangelhafte Deutschkenntnisse des seit 2011 in Österreich aufhältigen Beschwerdeführers.
Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön